

Allgemeine Regeln zur Haftung und Auskunftspflicht des Internet Service Providers

Präambel

Am 1.1.2002 ist das E-Commerce-Gesetz (ECG) in Kraft getreten. Es setzt die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr in einem eigenen Bundesgesetz um. Ziel des ECG ist es, einen der Richtlinie entsprechenden rechtlichen Rahmen für bestimmte Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs zu schaffen.

Das ECG begründet **keine neue haftungsrechtliche Verantwortlichkeit** der Internet Service Provider, sondern sieht innerhalb der bestehenden Verantwortlichkeiten **Haftungsbeschränkungen** vor. Der Internet Service Provider, der sich den Bestimmungen des ECG gemäß verhält, indem er die rechtswidrige Information ab tatsächlicher Kenntnisnahme oder Vorliegen eines qualifizierten Hinweises auf die Rechtswidrigkeit entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt, ist von der Haftung ausgeschlossen.

Laut Erwägungsgrund 49 der E-Commerce-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes zu ermutigen. Dies beeinträchtigt jedoch nicht die **Freiwilligkeit** dieser Kodizes und die Möglichkeit der Beteiligten, sich nach freiem Ermessen einem solchen Kodex zu unterwerfen.

In einem solchen **Akt der freiwilligen Selbstverpflichtung** hat der Verein Internet Service Provider Austria (ISPA) als Verband der österreichischen Internet-Anbieter im Wege einer Online-Urabstimmung auf der Grundlage des E-Commerce-Gesetzes (ECG), des Datenschutzgesetzes (DSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln zur Auskunftspflicht und Haftung der Internet Service Provider beschlossen. Der Sinn dieser allgemeinen Verhaltensregeln liegt darin, dem einzelnen Internet Service Provider im Rahmen der bestehenden Gesetze **klare Handlungsrichtlinien** für seinen Umgang mit Hinweisen Dritter auf rechtswidrige Informationen und/oder Tätigkeiten im Netz und seiner Pflicht zur Auskunft über Kundendaten gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten zu geben, um den gesetzlich vorgesehenen Haftungsausschluss zu wahren.

Der Provider wird bei Anwendung der ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarien danach trachten, das jeweils gelindeste, den gesetzeskonformen Zustand wieder herstellende Mittel anzuwenden.

Die österreichischen Internet Service Provider werden sich wie folgt verhalten:

1. Umgang mit Kundendaten

- 1.1 Der Internet Service Provider lässt im Umgang mit Kundendaten, seien es nun Stammdaten oder darüber hinausgehende personenbezogene Daten, größtmögliche Sorgfalt walten. Er beachtet dabei insbesondere die Regeln des Datenschutzgesetzes 2000 und § 3 der ISPA-Verhaltensrichtlinien über die Behandlung von Kundendaten durch ISPA-Mitglieder. Die Auskunft über Daten des Nutzers gegenüber Dritten ist nur nach Maßgabe des folgenden Punktes 2. zulässig.
- 1.2 Unter „Nutzer“ im Sinne der folgenden Bestimmungen ist gemäß § 3 Abs. 4 ECG eine natürliche oder juristische Person oder sonstige rechtsfähige Einrichtung zu verstehen, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken einen Dienst der Informationsgesellschaft in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder Informationen zugänglich zu machen.

2. Auskunftspflicht

- 2.1 Es wird empfohlen, der Auskunftspflicht nach den Punkten 2.2 bis 2.7 nachzukommen, um den im ECG vorgesehenen Haftungsausschluss in Anspruch nehmen zu können.
- 2.2 Sowohl Durchleitungs- als auch Host Provider haben dem gesetzlich dazu befugten inländischen Strafgericht aufgrund dessen Anordnung jene Daten zu übermitteln, die der Ermittlung eines Nutzers zum Zwecke der Bekämpfung strafbarer Handlungen dienen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Providers, gegen Anordnungen, die er für nicht gesetzeskonform hält, den dafür vorgesehenen Rechtsmittelweg zu beschreiten.
- 2.3 Es wird empfohlen, **gegenüber Verwaltungsbehörden** jedenfalls dann Auskunft über die Stammdaten eines Nutzers zu geben, wenn die Behörde glaubhaft und nachvollziehbar darlegt, dass die **Kenntnis der Stammdaten** eine **wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung** bildet und
- die Anordnung eine **genaue Beschreibung der angelasteten Tat handlung beinhaltet,**
- und **die Behörde**
- die **Stelle** (z.B. URL), an der die rechtsverletzende Information im Netz

gespeichert ist bzw. sich die rechtsverletzende Tätigkeit im Netz nachvollziehen lässt, **mit hinreichender Deutlichkeit und Ernsthaftigkeit bezeichnet**, und

- die **gesetzliche Norm**, in der das Einschreiten der Behörde im konkreten Fall geregelt ist, als Grundlage für die Verfolgungshandlung **nennt**.

2.4 Unter Stammdaten sind Name und Wohnanschrift bzw. Sitz des Nutzers zu verstehen.

2.5. Der für die Verfolgung der konkreten und ähnlicher Rechtsverletzungen zuständigen inländischen **Verwertungsgesellschaft** oder **Privaten** erteilt der Host Provider dann Auskunft über die Stammdaten eines Nutzers, wenn

- die Verwertungsgesellschaft oder der Private bei der Anfrage ein **überwiegendes berechtigtes Interesse an der konkreten Rechtsverfolgung** glaubhaft macht. Ein solches überwiegendes berechtigtes Interesse liegt dann vor, wenn sie/er glaubhaft und auch für einen juristischen Laien nachvollziehbar darlegt, dass das **Interesse** der Verwertungsgesellschaft/des Privaten **an der Rechtsverfolgung** das **schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des Nutzers deutlich überwiegt**. Zusätzlich dazu muss der Anfragende
- glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass die **Kenntnis der Stammdaten** eine **wesentliche Voraussetzung für die Rechtsverfolgung** bildet.

Darüber hinaus muss

- das Auskunftsbegehren eine genaue **Beschreibung der angelasteten Tathandlung** beinhalten,
- die **Stelle** (z.B. URL), an der die rechtsverletzende Information im Netz gespeichert ist bzw. sich die rechtsverletzende Tätigkeit im Netz nachvollziehen lässt, **mit hinreichender Deutlichkeit und Ernsthaftigkeit bezeichnen**, und
- die **verletzten Rechte so deutlich wie möglich benennen**.

2.6 Zur **Weitergabe anderer als den in Punkt 2.4. genannten Daten** über den Nutzer kann der Durchleitungs- oder Host Provider nur durch **gerichtliche Entscheidung** verpflichtet werden.

2.7 Von den Bestimmungen der Punkte 2.2 bis 2.6 unberührt bleiben **sonstige Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**, denen der Provider auf Grundlage

ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen unterliegt.

3. Haftungsausschluss des Internet Service Providers

3.1 Den Internet Service Provider trifft keine allgemeine Verpflichtung, die von ihm übermittelten und/oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder von sich aus aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Daten setzt voraus, dass der Anbieter darüber verfügt. Insbesondere trifft den Provider daher keine Verpflichtung, von anonym auftretenden Nutzern die Stammdaten zu erfragen.

3.2 Das **ECG** selbst enthält für den Internet Service Provider keine eigenen Haftungstatbestände, sondern nur Haftungsbeschränkungen. Das ECG kann daher **nicht** als **Anspruchsgrundlage** für die Geltendmachung von Forderungen gegenüber dem Internet Service Provider herangezogen werden.

3.3. Reine Durchleitung

Ausgeschlossen ist die Haftung des Providers für die **reine Durchleitung** von fremden Daten, sofern er

- die Übermittlung nicht veranlasst,
- den Empfänger der übermittelten Informationen nicht auswählt und
- die übermittelten Informationen weder auswählt noch verändert.

3.4 Caching

In den Fällen der automatischen, **zeitlich begrenzten Zwischenspeicherung** (Caching) haftet der Provider für fremde rechtswidrige Tätigkeit und/oder Information auf keinen Fall dann, wenn er

- die Information nicht verändert und
- die Bedingungen für den Zugang zur Information beachtet und
- die in den allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegten Regeln für die Aktualisierung der Information beachtet und
- die in den allgemein anerkannten und verwendeten Industriestandards festgelegte zulässige Anwendung von Technologien zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information nicht beeinträchtigt und

- sobald er tatsächlich Kenntnis davon erhält, dass die Information am ursprünglichen Ausgangsort der Übertragung aus dem Netz entfernt oder der Zugang zu ihr gesperrt wurde oder dass ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde die Entfernung oder Sperre angeordnet hat, die zwischengespeicherte Information bis zum Ablauf des auf den Hinweis folgenden Arbeitstages entfernt oder den Zugang zu ihr sperrt, sofern dem keine besonderen organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten, insbesondere Zeitverschiebungen, entgegenstehen.

3.5 Hosting

3.5.1 Auf der **Grundlage des Straf- oder Verwaltungsstrafrechts** haftet der **Host Provider** für Speicherung (Hosting) fremder rechtswidriger Tätigkeit und/oder Information dann nicht, wenn er **keine tatsächliche Kenntnis** von der Rechtsverletzung hat. Tatsächliche Kenntnis bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Provider von der Tätigkeit/Information *und* ihrer Rechtswidrigkeit Kenntnis genommen hat, wobei der Ausdruck „**tatsächliche Kenntnis**“ in Übereinstimmung mit den erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers zu § 16 ECG **eng auszulegen** ist. Tatsächliche Kenntnis liegt danach erst dann vor, wenn der Provider **Gewissheit** über die rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen hat.

3.5.2 Was **schadenersatzrechtliche Ansprüche** Dritter betrifft, die durch vom Host Provider gespeicherte Informationen in ihren Rechten verletzt wurden, haftet der Host Provider dann nicht, wenn er **keine tatsächliche Kenntnis** von der Rechtsverletzung hat oder der (von dritter Seite kommende) **Hinweis** auf die Rechtsverletzung **nicht qualifiziert** ist.

Ein **qualifizierter Hinweis** liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich der Hinweisende **schriftlich oder per E-Mail** an eine geeignete Kontaktstelle beim Provider im Sinne des Punktes 3.6 unter gleichzeitig lesbarer **Angabe seines Namens** wendet,
- der Hinweis das **verletzte Rechtsgut** und die **Stelle** (z.B. URL), an der die rechtsverletzende Information im Netz gespeichert ist bzw. sich die rechtsverletzende Tätigkeit im Netz nachvollziehen lässt, **mit hinreichender Deutlichkeit und Ernsthaftigkeit bezeichnet** und
- der Hinweisende eine **Kontaktadresse** angibt und
- **bei Verletzungen des Urheberrechts** entweder
 - glaubhaft und nachvollziehbar seine **Urheberschaft** oder die **Berechtigung**, für den Inhaber des Urheberrechts zu handeln,

darlegt oder

- sich als befugter **Vertreter einer der gesetzlich anerkannten Verwertungsgesellschaften** (siehe die Liste der Verwertungsgesellschaften im Anhang) zu erkennen gibt.

- **Anonyme Anfragen** bearbeitet der Provider nicht.

- 3.5.3 Sobald der Host Provider entweder **tatsächliche Kenntnis** von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information erlangt oder durch einen nach Punkt 3.5.2 **qualifizierten Hinweis** davon Kenntnis erlangt, wird er dann, wenn die **Rechtsverletzung auch für einen juristischen Laien offenkundig** ist, die **gespeicherte Information**, gegebenenfalls nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Nutzer, **spätestens bis zum Ablauf des auf den Hinweis folgenden Arbeitstages entfernen oder den Zugang zu ihr sperren**, sofern dem keine besonderen organisatorischen oder technischen Schwierigkeiten, insbesondere Zeitverschiebungen, entgegenstehen.
- 3.6. Die Internet Service Provider werden nach Möglichkeit eigene E-Mailadressen für die Abgabe von Hinweisen auf Rechtsverletzungen einrichten. Sendet der Hinweisgeber seinen Hinweis dennoch an eine andere als die eigens dafür eingerichtete E-Mailadresse, kann das zu organisatorischen Schwierigkeiten, insbesondere aber zu entschuldbaren Verzögerungen in der Bearbeitung des Hinweises führen.
- 3.7 Es wird empfohlen, der **Verpflichtung nach Punkt 3.5.3 zeitgerecht** nachzukommen, um **weiterhin den Haftungsausschluss nach ECG** in Anspruch nehmen zu können.

ANHANG

Liste der österreichischen Verwertungsgesellschaften

AKM

Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (A.K.M.) registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
Baumannstraße 8-10
1030 Wien
Tel. 717 14-0
Fax 717 14-107
E-Mail Direktion@akm.co.at
Homepage <http://www.akm.co.at/akm>

Austro-Mechana

AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Baumannstraße 10
1030 Wien
Tel. 712 35 75, Tel. 717 87
Fax 712 71 36

Literar-Mechana

Literar-Mechana, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte, Gesellschaft m.b.H.
Linke Wienzeile 18
1060 Wien
Tel. 587 21 61-0
Fax 587 21 61-9
E-Mail office@literar.at

LSG

LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft m.b.H.
Schreyvogelgasse 2/5
1010 Wien
Tel. 535 60 35
Fax 535 51 91
E-Mail ifpi@ifpi.at
Homepage <http://www.ifpi.at>

LVG

Staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft (L.V.G.) registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Linke Wienzeile 18

1060 Wien

Tel. 587 21 61-0

Fax 587 21 61-9

E-Mail office@literar.at

VAM

(V.A.M. Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien)

Neubaugasse 25, Stiege 1

1070 Wien

Tel. 523 47 24, Tel. 526 43 01

Fax 526 43 01-13

E-Mail vam-wien@aon.at

VBK

(Verwertungsgesellschaft bildender Künstler)

Tivoligasse 6

1120 Wien

Tel.: 815 26 91

Fax.: 813 78 35

VBT

(Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton)

Schreyvogelgasse 2/5

1010 Wien

Tel. 535 60 35

Fax 535 51 91

E-Mail ifpi@ifpi.at

Homepage <http://www.ifpi.at>

VDFS

VDFS – Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Bösendorferstraße 4

1010 Wien

Tel. 504 76 20

Fax 504 79 71

E-Mail office@vdfs.at
Homepage <http://www.vdfs.at>

VGR

(Verwertungsgesellschaft Rundfunk)
Würzburggasse 30
1130 Wien
Tel. 878 78-2300
Fax 878 78-2302

Musik Edition

Gesellschaft zur Wahrnehmung von rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen reg GenbH
Bösendorferstraße 12 oder Postfach 3
1015 Wien
Tel.: 505 86 95
Fax.: 505 27 20
e-mail: uemusic@uemusic.co.at
<http://www.uemusic.co.at>

ÖSTIG

Österreichische Interpretengesellschaft
Bienengasse 5
1060 Wien
Tel.: 58 77 974
Fax.: 58 72 194